

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/2415**

A15



Stadt Herne

Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

Stadt Herne | Postfach 10 18 20 | 44621 Herne

An den
Präsidenten des Landtags NRW
Postfach 101143
40002 Düsseldorf 18.03.2020

per Mail:

anhoerung@landtag.nrw.de

kirstin.korte@landtag.nrw.de

Der Oberbürgermeister

Dezernat III

Bildung, Kultur,

Kinder – Jugend - Familie

Rathaus Herne

Friedrich-Ebert-Platz 2

44623 Herne

Zimmer: 108

Auskunft erteilt: Frau Thierhoff

Telefon: 02323 16-2268

Telefax: 02323 16 -1233 2268

E-Mail: kulturdezernat@herne.de

Internet: www.herne.de

Ihr/Mein Schreiben vom:

Ihr/Mein Zeichen:

24.03.2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften (15. Schulrechtsänderungsgesetz)

1. Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/7770

2. Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRUENEN, Drucksache 17/7892

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der o.g. Drucksachen. Ich bitte die verspätete schriftliche Stellungnahme zu entschuldigen.

Die Möglichkeit zur Stellungnahme nehmen wir gern wahr. Sie finden unsere Ausführungen auf den folgenden Seiten.

Freundliche Grüße

Gudrun Thierhoff

(Dezernentin für Bildung, Kultur, Kinder - Jugend – Familie)

Bankverbindung:

Herner Sparkasse

IBAN: DE69432500300001000223

BIC: WELADED1HRN

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften (15. Schulrechtsänderungsgesetz)

Im Folgenden beziehe ich mich ausschließlich auf den § 132 c Schulgesetz NRW:

Bedauerlicherweise wird mit der vorliegenden Fassung des 15. Schulrechtsänderungsgesetzes die Chance verpasst, eine dringend notwendige Erweiterung auf den Weg zu bringen, um den jeweils sehr unterschiedlichen Ausgangslagen in den Kommunen gerecht zu werden.

Aktuell darf der § 132 c erst dann Anwendung finden, wenn es keine Hauptschule mehr im Bereich des Schulträgers gibt und gilt als Schulstrukturregelung für den ländlichen Raum. Diese Handhabung wird äußerst restriktiv durch die Bezirksregierung Arnsberg bzw. das Schulministerium gehandhabt und berücksichtigt in keiner Weise die besonderen Herausforderungen bzw. die jeweiligen Schulstrukturprobleme vor allem in Großstädten wie in Herne und anderen Städten.

Die Stadt Herne hat in den zurückliegenden Jahren einen deutlichen Anstieg der Bildungsgangwechsel im dreigliedrigen Schulsystem nach der Klasse 6 und darüber hinaus zu verzeichnen. So ist die Zahl der Wechsler aus Realschulen und Gymnasien nach der Erprobungsstufe seit 2014/2015 von 34 auf 91 Schülerinnen und Schüler angestiegen. Darüber hinaus wechselten weitere 80 Schülerinnen und Schüler noch nach den Klassen 7 bis 9 (2014/2015 = 39).

Zunehmend muss die Gesamtschule als aufnehmende Schulform für Bildungsgangwechsel aus dem dreigliedrigen System eintreten. Schülerinnen und Schüler, die einen Platz im Hauptschulbildungsgang benötigen, finden diesen nachvollziehbar nicht mehr im weitestgehend weggebrochenen Hauptschulsystem aufgenommen. (Mehrklassenbildungen und Klassenraumcontainer als bauliche Behelfslösung waren/sind die Konsequenz in den drei Herner Gesamtschulen)

Die Belastungen für die Schulen des integrierten Systems wachsen zunehmend. Mit dem Wegbrechen der Hauptschulen stehen diese nicht mehr als Anbieter von Inklusions- und Integrationsleistungen bereit.

Die Stadt Herne verfügt noch über einen letzten zweizügigen Hauptschulstandort, der im 5. Jahrgang regelmäßig auch nur noch ein bis zwei Klassen bilden kann. Müsste diese letzte Hauptschule alle Bildungsgangwechsler aus dem dreigliedrigen System aufnehmen, die einen Platz im Hauptschulbildungsgang benötigen, müsste der Standort ab Klasse 7 vier- bis fünfzügig geführt werden. Also eine Schule für Abgeschulte?

Mit diesem letzten Hauptschulstandort hat sich das dreigliedrige Schulsystem in der Stadt Herne – wie in vielen anderen Kommunen auch – quasi aufgelöst. Der Verbleib der wachsenden großen Zahl von Bildungsgangwechslern im dreigliedrigen System HS / RS / GY ist – auch bei Verbleib einer letzten Hauptschule vor Ort – längst nicht mehr gewährleistet und schulpolitisch höchst bedenklich. Die Rechtsauffassung des Schulministeriums zu § 132 c blendet diesen Umstand aus.

Die massiven Verschiebungen / Abschlüssen im dreigliedrigen Schulsystem bis in die Jahrgänge 8 und 9 belasten damit längst nachhaltig die Schulen des integrierten Schulsystems. Deren verständlicher und schulpolitisch gewollter Anspruch an eine heterogene Leistungsdurchmischung ist nur noch theoretisch. Das – wie in Herne – die Gesamtschulen als Ausfallbürge für die Verschiebungen im dreigliedrigen Schulsystem eintreten müssen, wird durch das Schulministerium ausgeblendet. Zumindest formuliert man es im Zusammenhang mit § 132 c gar nicht erst als schulorganisatorische Lösung.

Bildungsgangwechsel bzw. Bildungsgangzuweisungen in das System der Gesamtschulen (Klasse 7 und darüber hinaus) sind angesichts ausgeschöpfter Klassengrößen nur durch Mehrklassenbildungen möglich. Die Herner Zahlen verfestigen die Annahme, dass pro Schuljahr 3 bis 4 Mehrklassen an den Gesamtschulen eingerichtet werden müssen. Dies mit allen Konsequenzen, von der Teilung gewachsener Klassenverbände bis zur Aufstellung von Schulcontainern.

Die Stadt Herne als Schulträger hält mit Blick auf die Entwicklung der Schülerzahlen in den jeweiligen Eingangsklassen der verschiedenen Schulformen ein bedarfsgerechtes Schulangebot vor. Auf schulorganisatorische Veränderungen wird möglichst zeitnah reagiert.

Angesichts der massiven Bewegungen im dreigliedrigen Schulsystem sind jedoch die durch das Schulministerium formulierten Beschränkungen für die aktuelle Anwendung des § 132 c seitens der Kommunen nicht mehr nachvollziehbar. Der Schulträger geht davon aus, dass das Angebot an Plätzen im Hauptschulbildungsgang ab Klasse 7 vor diesem Hintergrund bereits ab 2020/2021 nicht mehr ausreichend sein wird.

Die Stadt Herne als Schulträger orientiert sich grundsätzlich an der Verpflichtung, ein bedarfsgerechtes Schulangebot vorzuhalten. Der Verpflichtung der kommunalen Schulträger zu schulentwicklungsplanerischen Antworten stehen allerdings keine geeigneten schulorganisatorischen Instrumente mehr gegenüber. Angesichts eines massiven Schulstrukturproblems besteht hier akuter Handlungsbedarf.

Die politische Beschlusslage in Herne sieht aktuell wie folgt aus: Bereits in seiner Sitzung am 27.11.2018 hat der Rat der Stadt Herne eine Resolution zur Sicherung der Bildungschancen an Herner Schulen, insbesondere an den Gesamtschulen, beschlossen. In dieser appelliert der Rat der Stadt an den Landtag und die Landesregierung, sich zeitnah mit der Frage einer zukunftsfähigen Schulentwicklung im Lande auseinanderzusetzen und dringend für langfristig tragbare Lösungen zu sorgen. Auf dem Weg dahin wird u. a. die Forderung formuliert,

- durch geeignete Maßnahmen Abschlusungen zu vermeiden und den Verbleib von Schülerinnen und Schülern an ihrer gewählten Schulform zu fördern,
- eine „Kultur des Behaltens“ zu stärken und weiterzuentwickeln sowie
- die Möglichkeiten des Schulgesetzes (aktuell § 132 c) auszuweiten und dabei insbesondere die Situation der Gesamtschulen vor Ort einzubeziehen.

In seiner Sitzung am 24.01.2019 hat der Schulausschuss des Rates der Stadt Herne die Verwaltung beauftragt,

- die Voraussetzungen für die Errichtung eines Hauptschulbildungsganges an den Herner Realschulen gemäß § 132 c Schulgesetz NRW zu prüfen,
- die formelle Beteiligung der Schulkonferenzen der Herner Realschulen gemäß Schulgesetz einzuleiten,
- die Entscheidung des Rates der Stadt zur Durchführung der schulorganisatorischen Maßnahme vorzubereiten mit dem Ziel, einen Hauptschulbildungsgang möglichst an allen Herner Realschulen und zum nächstmöglichen Zeitpunkt einzurichten.

Im Rahmen der schulfachlichen Beratung durch die Bezirksregierung Arnsberg vom 17.06. 2019 wird die durch das Ministerium für Schule und Bildung begründete restriktive Rechtsauffassung zum § 132 c unterstrichen. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass derzeit mit Blick auf eine künftige Ausweitung der Hauptschulbildungsgänge ab Klasse 5 an einer Änderung des § 132 c gearbeitet werde.

Diesbezügliche Inhalte finden sich im vorliegenden Entwurf des 15. Schulrechtsänderungsgesetzes nicht.

Eine Änderung bzw. Erweiterung der Möglichkeiten im Rahmend des § 132 c Schulgesetz NRW sind meines Erachtens zwingend erforderlich, um vor Ort adäquate schulorganisatorische Lösungen entwickeln zu können.